

## **Satzung des Vereins KGA „Am Anger“ e.V.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2024

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Am Anger“ e.V. Der Sitz des Vereins ist 13158 Berlin-Wilhelmsruh.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 11897 B eingetragen.
3. Anschrift der Geschäftsstelle: 13158 Berlin, Angerweg 32.
4. Die Gründung erfolgte durch die Mitglieder der bisherigen Kleingartenanlage „Am Anger“ vormals „Hessen“ (gegründet 1918).
5. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. (zuständiger Bezirksverband).
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein organisiert entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen die Nutzung von Kleingärten gemeinnützig gem. § 2 Bundeskleingartengesetz durch seine Mitglieder und setzt sich für die Erhaltung der Anlage in ihrer Gesamtheit ein.
2. Alle politischen, konfessionellen, rassistischen und wirtschaftlichen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zu gemeinnütziger, sinnvoller, ökologisch orientierter Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
4. Der Verein setzt sich dafür ein, die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Mitgliedervereinigungen zu fördern sowie Bedingungen für die Naherholung der Bürger zu schaffen.
5. Der Verein erfüllt alle gemeinnützigen Ziele und Aufgaben insbesondere durch:
  - \* Schulung und Qualifizierung der Mitglieder durch die Gartenfachberater zur sinnvollen und gemeinnützigen Tätigkeit auf jeder Parzelle,
  - \* Pflege der Traditionsarbeit auf der Ebene des Vereins,
  - \* Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des erweiterten Vorstands können den Mitgliedern im Rahmen des Haushaltsplans pauschalisierte Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung notwendiger und tatsächlich nachgewiesener Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt davon unberührt und erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Hauptvorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Mit der Mitgliedschaft verbindet sich kein Rechtsanspruch auf die Übernahme einer Parzelle.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die Entwicklung und Erhaltung des Vereins eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrung hat keinen Sonderrechtscharakter.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie unter Beachtung bestehender Ordnungen, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied des Vereins kann in sämtliche Ämter der Vereinsorgane und Fachausschüsse gewählt oder berufen werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen und den Fachausschüssen sowie der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind, sofern sie die Mitgliederversammlung betreffen, mindestens zehn Tage vor dem entsprechenden Versammlungstermin dem Hauptvorstand schriftlich einzureichen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) diese Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten bzw. anzuerkennen und für deren Erfüllung aktiv zu wirken,

- b) Beiträge, Zahlungen und Umlagen entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten,
- c) Natur- und Umweltschutz zu betreiben,
- d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
- e) die Naherholung der Bürger zu unterstützen,
- f) jeden Wechsel der beim Verein hinterlegten Kontaktdaten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) innerhalb von 14 Tagen dem Hauptvorstand mitzuteilen.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Hauptvorstand. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ist der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten in erheblicher Weise schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Hauptvorstand nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu einzuladen. Ihm ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist über den Ausschluss auf einer öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes zu entscheiden.
  - c) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

6. Bei Tod des Mitglieds können auf Vorschlag des Hauptvorstands, Verwandte 1. Grades des bisherigen Pächters, welche Mitglied des Vereins sind, dem zuständigen Bezirksverband zur Weiternutzung empfohlen werden.

## **§ 6**

### **Eigentumsverhältnisse**

1.
  - a) Die entscheidende Grundlage für die Tätigkeit des Vereins ist das vom zuständigen Bezirksverband zur unbefristeten Nutzung zur Verfügung gestellte Pachtland.
  - b) Die Verwaltung der Kleingartenanlage erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Verein und dem zuständigen Bezirksverband.
2. Die auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen, Festlegungen und Beschlüsse des zuständigen Bezirksverbands sowie des Vereins zulässige Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf der Parzelle durch die Mitglieder sind ihr persönliches Eigentum. Das gilt analog für Bäume, Sträucher und andere dauerhafte Pflanzen.
3. Vom Verein errichtete Gebäude, baulichen Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie angeschaffte Maschinen, Geräte, Ausstattungen, Möbel usw. sind Vereinseigentum und als solches Bestandteil des Vereinsvermögens. Dazu gehören auch die durch Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte.
4. Den Mitgliedern ist das Vorkaufsrecht bei Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen einzuräumen.

## **§ 7**

### **Beiträge/Finanzen und Zuwendungen**

1. Der Verein finanziert sich aus:
  - \* Mitgliedsbeiträgen
  - \* Umlagen
  - \* Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
  - \* sonstigen Einnahmen
2. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag erhoben, der im Voraus nach Rechnungslegung zu entrichten ist. Ferner sind von den Mitgliedern Arbeitsstunden zu erbringen und im Falle deren Nichterfüllung Ausgleichszahlungen zu leisten.
3. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zusammen mit den anteiligen Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.
4. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit können durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich Umlagen bis zu einer Höhe des dreifachen Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden. Die Umlagen müssen einem Vereinszweck im Sinne von § 2 dienen und dürfen nicht rückwirkend erhoben werden.

5. Die Höhe der Beiträge und Gebühren, der Umlagen und der Aufnahmegebühren sowie der zu leistenden Arbeitsstunden und Ausgleichszahlungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
6. In besonderen Fällen kann Mitgliedern vom Hauptvorstand der Beitrag gestundet oder teilweise ganz erlassen werden. Zuständig für die Bestätigung ist die Mitgliederversammlung.
7. Alle finanziellen Einnahmen dürfen nur
  - \* im satzungsgemäßen Interesse der Mitglieder
  - \* zur Begleichung staatlicher, kommunaler u.a. regelmäßig wiederkehrender Verpflichtungen (Energie, Wasser, Versicherung usw.)
  - \* für Natur -und Landschaftsschutz
  - \* für sonstige gemeinnützige Zwecke
  - \* zur Förderung der Geselligkeit zwischen den Mitgliedern
  - \* zur Erhöhung der Attraktivität der Anlage für die Erholung der Bürger eingesetzt werden.

## **§ 8**

### **Gliederung des Vereins**

Der Verein besteht aus vier Teilanlagen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind, jedoch keine juristische Eigenständigkeit im Rechtsverkehr als Vertretungsorgan des Vereins besitzen.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachausschüsse

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Hauptvorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen durch Aushang im Schaukasten am Vereinshaus im Sportplatzweg sowie auf der Internetseite des Vereins und, sofern die Mitglieder dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, auch an diese.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Hauptvorstand einzuberufen, sofern dringende Gründe vorliegen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Grundes dies verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Mitgliederversammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitizes in der Mitgliederversammlung Festlegungen treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bezug genommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nicht anders angegeben, in offener Abstimmung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, bei Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins die Zustimmung aller Anwesenden erforderlich.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Versammlungsleiters
  - b) Wahl bzw. Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksverbandstag
  - e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstands
  - f) Beschlussfassung zum Haushaltsvorschlag
  - g) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer
  - h) Bestellung bzw. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands und von Kassenprüfern
  - i) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, zu leistenden Arbeitsstunden und des Entgelts für nichtgeleistete Arbeitsstunden
  - j) Beschlussfassung über Beitrags- und Gebührenordnung, Finanzordnung, Gartenordnung sowie weiterer notwendiger Ordnungen und deren Änderungen. Diese Ordnungen regeln alle sachbezogenen Einzelheiten der Tätigkeit des Vereins und seiner Organe.
  - k) Satzungsänderungen
  - l) Auflösung des Vereins
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1.
  - a) Der Hauptvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
    - \* 1. Vorsitzender
    - \* 2. Vorsitzender
    - \* Schatzmeister
    - \* Schriftführer

\* Beauftragter für Ökologie und Umwelt

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich neben dem Hauptvorstand zusätzlich wie folgt zusammen:

- \* Vorsitzender und Stellvertreter der Teilanlage I
- \* Vorsitzender und Stellvertreter der Teilanlage II
- \* Vorsitzender und Stellvertreter der Teilanlage III
- \* Vorsitzender und Stellvertreter der Teilanlage IV
- \* bis zu drei weitere Beisitzer

Dem Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Sofern bei mehreren Bewerbern keiner die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmen.

3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgerecht ausüben. Wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können, ist die Rücktrittserklärung an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Hauptvorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds verpflichtet, für dessen restliche Amtszeit ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat dies zu bestätigen oder ein anderes Ersatzmitglied zu wählen.

4. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die abgewählt oder zurückgetreten sind, bleiben bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

5. Der Verein wird wie folgt im Sinne von § 26 BGB vertreten:

- \* durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils allein
- \* durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Beauftragten für Ökologie und Umwelt

Ein Rechtsgeschäft, das einer der Alleinvertretungsbefugten mit sich selbst abschließen will, bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptvorstands. Im Hauptvorstand ist eine Personalunion mit jedem Vorstandsposten möglich. Hiervon ausgenommen ist die gleichzeitige Ausübung der Funktion des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Die Mitglieder des Hauptvorstands dürfen nicht verwandt oder verschwägert im Sinne vom § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO sein.

6. Der Vorstand führt seine Tätigkeit auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung, Finanzordnung, Gartenordnung sowie weiteren Ordnungen durch. Er verwaltet die gesamten Finanzen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Er richtet dafür ein oder mehrere Geschäftskonten bei der Bank ein. Der Vorstand gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden.

8. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Erstattung von Auslagen erfolgen entsprechend § 2 Nr. 7.

## § 12

### Fachausschüsse

Fachausschüsse werden durch den Hauptvorstand des Vereins berufen. Ihnen obliegen unterstützende und beratende Tätigkeiten für die Arbeit und Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Ziele des Vereins. Die nähere Ausgestaltung wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Die jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht, an den Vorstand heranzutreten und eine Behandlung entstandener Probleme zu beantragen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Erstattung von Auslagen erfolgen entsprechend § 2 Nr. 7.

## § 13

### Finanz- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei -Kassenprüfer; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder und mit diesen sowie untereinander nicht verwandt oder verschwägert im Sinne vom § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ZPO sein. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur ihr gegenüber verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht,
  - \* an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen,
  - \* ständig Kontrollen der Kassen, Belege, Buchungen und Bankkonten durchzuführen.Über jede Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer können durch den Hauptvorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres eine komplexe Gesamtprüfung des Vermögens, der Finanzen und der Kassen des Vereins durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, entsprechend dieser Satzung und den angeführten Ordnungen.

## § 14

### Haftung des Vereins

1. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln von Organen oder Vertretern des Vereins in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, haftet der Verein mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften insoweit nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.
2. Mitglieder des Vorstands oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse wissentlich und vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Schaden des Vereins überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden haftbar.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §10 beschlossen werden. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein und mehr als  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator. Die Rechte und Pflichten der Liquidation regeln sich nach geltendem Recht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.
4. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Vereinsgericht zu übersenden.

## **§ 16**

### **Erfüllung und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für Berlin-Pankow zuständige Amtsgericht.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzungsänderungen wurden am 30. Juni 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Hauptvorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts Satzungsänderungen redaktioneller Art oder Ergänzungen und Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister oder zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Berlin - Pankow, den ...